

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt _____

Datum
05 - 14 1075/2009
öffentlich

08.04.2009

Verwaltungsvorlage

Betreff

Umnutzung der ehemaligen Verkaufs - und Lagerhalle Ostermayerstraße 1;
hier: Fällung von Bäumen im Bereich des zu errichtenden Parkplatzes

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.04.2009
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag :

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt der Beseitigung der Bäume nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein unter der Auflage zu, dass für die Errichtung eines Parkstreifens, auf dem die zu fällenden Bäume stehen, eine Baugenehmigung erteilt wird.

Abstimmungs-/Beratungsergebnis

	<small>Vorlagen-Nr</small>	<small>dafür</small>	<small>dagegen</small>	<small>Enthaltungen</small>
ASE	05 - 14 1075/2009			

Begründung:

Das Architekturbüro Planwerk hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag zur Beseitigung von Bäumen nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein gestellt.

Die zu entfernenden Bäume sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan bzw. Anlage 3 - Tabelle 1 - eingetragen.

Entsprechend § 7 der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich ist eine Ersatzpflanzung zu leisten, wenn auf dem Grundstück nach § 6 Abs. 1 b) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein eine Ausnahme erteilt wird.

Da entsprechender Ersatz auf dem Grundstück nicht möglich ist, bietet der Eigentümer der Stadt Emmerich am Rhein an, ein Ersatzgeld in Höhe von 7.800,00 Euro zu zahlen, das dann für spätere Baumpflanzmaßnahmen der Stadt Emmerich am Rhein zweckgebunden verwendet wird.

Das Architekturbüro hat für das Objekt der Umnutzung der ehemaligen Verkaufs- und Lagerhalle an der Ostermayerstraße eine entsprechende Baugenehmigung erhalten.

Für die Errichtung des Parkplatzes, parallel der Bundesstraße B 220, ist nach der Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich, da der geplante Parkplatz größer als 100 m² ist.

Des Weiteren wird zur Auflage gemacht, dass eine Fällung der Bäume erst dann durchgeführt werden kann, wenn das Bauvorhaben auch tatsächlich realisiert wird.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanz - und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen .
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes ?

Ja. Kapitel _____.

Nein

In Vertretung
Dr. Wachs
Erster
Beigeordneter